

18.027

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Anträge SP

(1)	Eintreten ***	2
(2)	Den Erben alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung stellen *	3
(3)	Bürokratische Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinplicht aufheben *	4
(4)	Keine leihweise Abgabe von verbotenen Waffen an Kinder und Jugendliche *	6
(5)	Den Erwerb von Ladevorrichtungen hoher Kapazität nicht erleichtern ***	7
(6)	Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen *	8
(7)	Keine Ausnahmen für Herstellen, Umbauen und Abändern von verbotenen Waffen *	9
(8)	Ausnahmebewilligung analog den Sorgfaltspflichten im Militärgesetz regeln ***	10
(9)	Regelmässiger Nachweis der Ausübung des Schiesssportes ***	12
(10)	Sichere Aufbewahrung namentlich zur Prävention von häuslicher Gewalt ***	15
(11)	Pflichtwidriges Verhalten darf nicht mit einer Nachmeldefrist belohnt werden**	16
(12)	Berichterstattung und Überprüfbarkeit der Wirkung **	17
(13)	Nachregistrierung sämtlicher Waffen – keine Schlupflöcher für den Besitz verbotener Waffen ***	19
(14)	Erwerb von Feuerwaffen durch Überlassung aus Armeebeständen dem übrigen Erwerb gleichstellen **	21

(1) Eintreten ***

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Chantal Galladé

Bundesbeschluss und Änderung des Bundesgesetzes

Eintreten

Entrer en matière

Begründung:

(2) Den Erben alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung stellen *

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Priska Seiler

Änderung eines anderen Erlasses

Waffengesetz

Artikel 8, Absatz 2^{ter} (neu)

2^{ter} Die Kantone stellen den Erben alle sachdienlichen Informationen über die geerbten Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition nach Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 zur Verfügung.

Begründung: Die NZZ zeigt in der Ausgabe vom 17.10.2017 auf, welcher hohen Aufwand Erben mitunter haben, um in Erfahrung zu bringen, welche Waffen sie überhaupt geerbt haben. In diesem Fall argumentierten die zuständigen kantonalen Behörden, sie benötigten aus Datenschutzgründen eine gesetzliche Grundlage, um den Erben sofort nach dem Todesfall alle verfügbaren Informationen über registrierte Waffen zur Verfügung stellen zu können.

(3) Bürokratische Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht aufheben *

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Chantal Galladé

Änderung eines anderen Erlasses

Waffengesetz

Artikel 10, Artikel 10a und Artikel 11

Aufgehoben

Artikel 15, Absatz 2

² ... erfüllt sind. Für die Prüfung wird ein Strafregisterauszug verlangt.

Begründung: Das Schweizer Waffenrecht unterscheidet zwischen drei Kategorien von Feuerwaffen: Verbotenen Waffen, bewilligungspflichtigen Waffen und meldepflichtigen Waffen. Für diese dritte Kategorie gibt es in der EU-Waffenrichtlinie keine Entsprechung. Die Kategorie der „meldepflichtigen Waffen“ gehört deshalb abgeschafft. WG Art. 10, 10a und 11 können ersatzlos aufgehoben werden.

Dies entspricht einer langjährigen Forderung der Kantone und des Städteverbandes. BE, GE, JU, NE, VD und SSV forderten bereits 2013 in einer Vernehmlassung die Abschaffung der Kategorie der „meldepflichtigen Waffen“ (siehe [Ergebnisbericht](#), S. 7 zur Vorlage [13.109](#) zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen). Die erwähnten Kantone argumentierten damit, so von überflüssiger Bürokratie entlastet zu werden. Die Kantone sahen den Vorteil namentlich darin, dass damit die kantonalen Waffenbüros rechtzeitig, d.h. vor der Übertragung der Waffe prüfen könnten, ob eine bestimmte Person die Voraussetzungen zum Erwerb dieser Waffe erfüllt. Heute können die Kantone diese Prüfung erst nach Eintreffen der Meldung machen. Laut WG Art. 11 Abs. 3 haben die Übertragenden 30 Tage Zeit, um ihrer Meldepflicht nachzukommen. Stellen die Behörden erst jetzt fest, dass die Übertragung unrechtmässig war, so müssen sie nachträglich die Polizei losschicken, um die bereits übertragene Waffe wieder zu beschlagnahmen. Mit der Abschaffung der Kategorie der „meldepflichtigen Waffen“ könnte also auf das umständliche Verfahren zur Beschlagnahme von Waffen im Nachgang zur Meldung verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen zum Besitz von Waffen nicht gegeben sind. Zudem könnten die kantonalen Waffenbüros für die Erteilung der Bewilligung Gebühren erheben, wozu sie aktuell nicht berechtigt sind.

Es liegt auch im Interesse eines leicht lesbaren, verständlichen und unbürokratisch umsetzbaren Waffengesetzes, die historisch begründeten Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht aufzuheben.

Mit der Generationenfolge haben sich die Anwendungsfälle der hier aufgelisteten Ausnahmebestimmungen stark vermindert. Als vor 20 Jahren das Waffengesetz erlassen wurde, mögen die „Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht“ in [Art. 10 WG](#) noch eine gewisse praktische Bedeutung gehabt haben. Denn damals war die Generation zumindest noch teilweise am Leben, welche direkt aus den Beständen der Militärverwaltung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Karabiner ausgehändigt erhalten hatte: Insgesamt überliess die Armee über 920'000 Handrepetiergewehre der Schweizer Bevölkerung gratis zu Eigentum: 374'000 Karabiner und Langgewehre Modell 1911 sowie 549'500 Karabiner Modell 1931.

Heute sind diese Waffen im Eigentum von Personen, die damit keine persönliche Dienstleistung mehr verbinden können. Längst sind diese Karabiner durch Erbgang, Verkauf oder Schmuggel ins Eigentum von Personen übergegangen, die damit nie Dienst geleistet haben. Es ist deshalb an der Zeit, diese Überbleibsel einer untergegangenen Zeit nicht mehr mit einem Sonderrecht auszustatten.

Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht finden sich in [Art. 10 WG](#) auch für Druckluft- und CO₂-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, sowie für Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die ebenfalls aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können. Auch diese Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht sind überholt:

- Kriminelle können solche Waffen genau gleich wie echte Feuerwaffen für Drohungen einsetzen.
- Die Ausnahmebestimmung in [Art. 10 WG](#) („Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht“) wird durch Ausnahmen von dieser Ausnahme in [Art. 10a WG](#) („Prüfung durch die übertragende Person“) und [Art. 11 WG](#) („Schriftlicher Vertrag“) weitgehend wieder aufgehoben. Dies macht das Waffengesetz schwer verständlich und belastet den bürokratischen Vollzug ohne erkennbaren Nutzen.

Ausnahme sowie die Ausnahmen von dieser Ausnahme sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden. Streichung bedeutet, dass für den Erwerb von Feuerwaffen stets ein Waffenerwerbsschein benötigt wird und auf komplizierte und doch wiederum vielfältig relativierte Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht verzichtet wird.

[Artikel 15](#), Absatz 2 muss angepasst werden, weil dieser auf den aufzuhebenden Artikel 10a zurückverweist. Materiell geht es darum, dass für den Erwerb von Munition die gleichen Voraussetzungen gelten sollen wie für den Erwerb der Waffe. Beim Erwerb braucht es einen Waffenerwerbsschein. Freilich sind diese nur 3 Monate gültig. Viele Waffenhändler sind deshalb dazu übergegangen, zusätzlich einen Strafregisterauszug zu verlangen. Damit diese Waffenhändler gegenüber anderen nicht benachteiligt sind, ist es angebracht, dies generell so vorzusehen.

(4) Keine leihweise Abgabe von verbotenen Waffen an Kinder und Jugendliche *

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Chantal Galladé

Änderung eines anderen Erlasses

Waffengesetz

Artikel 11a

¹ Eine unmündige Person ab 17 Jahren vorliegt. Der Schiessverein sorgt für die sichere Aufbewahrung der Leihwaffen.

Begründung: Ziel der EU Waffenrichtlinie ist es klar, die Verfügbarkeit von Feuerwaffen in den Händen von Unmündigen einzuschränken, wie namentlich aus Artikel 5 der Richtlinie hervorgeht. Bis 2015 war auch in der Schweiz die leihweise Abgabe von Feuerwaffen an Jungschützen erst ab 17 Jahren erlaubt. Artikel 11a, der die leihweise Abgabe von Waffen auch im privaten Bereich vorsah, wurde seinerseits erst 2008 ins Waffengesetz eingefügt – dies „im Interesse einer Harmonisierung des zivilen und des militärischen Rechts“, wie der Bundesrat damals betonte. Er hielt in seiner damaligen Botschaft zudem unzweideutig fest: „Diese Möglichkeit sollte jedoch restriktiv gehandhabt werden.“ ([AS 2008 5499](#); [BBl 2006 2713](#), hier 2736)

All diese Versprechen sind heute zur Makulatur geworden, obschon Feuerwaffen definitiv nicht in die Hände von Kindern gehören. Es ist deshalb unverständlich, dass der Bundesrat sich über sein eigenes Versprechen hinwegsetzte und 2015 (!) auf Verordnungsstufe (!) das Alter für den Besuch von Jungschützenkursen um zwei Jahre senkte und bereits ab dem Jahr zuliess, in dem die unmündige Person das 15. Altersjahr beendet ([Art. 15 Schiessverordnung](#); SR 512.31).

Mit dem vorliegenden Antrag soll der 2008 anlässlich des Schengenbeitritts angestrebte Zustand wieder hergestellt werden: 1. Jungschützenkurse frühestens ab 17 Jahren und 2. Harmonisierung des zivilen und des militärischen Rechts.

Für die Ausübung des Schiesssports durch Unmündige gibt es keinen Grund, diesen die Sportwaffe mit nach Hause zu geben. Die Ausübung des Schiesssports durch Unmündige ist ohnehin nur im Schiessverein und unter strenger Aufsicht von erwachsenen Bezugspersonen gestattet. Gehört die Sportwaffe diesen erwachsenen Personen, so dürfen sie zu Hause aufbewahrt werden. In allen anderen Fällen muss die Leihwaffe von Unmündigen im Schiessverein sicher aufbewahrt werden.

(5) Den Erwerb von Ladevorrichtungen hoher Kapazität nicht erleichtern ***

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Carlo Sommaruga

Änderung eines anderen Erlasses

Waffengesetz

Artikel 4 Absatz 3

³ Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität stellen wesentliche Bestandteile von Waffen dar.
Der Bundesrat bestimmt, welche weiteren Gegenstände als...

Gliederungstitel vor Artikel 15

Artikel 15, Artikel 16a und Artikel 21 Absatz 1

Bestehendes Gesetz

Begründung: Es macht wenig Sinn, im neuen Artikel 4 Absatz 2^{bis} und 2^{ter} Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität zu definieren, und im weiteren Gesetz deren Erwerb praktisch nicht einzuschränken. Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität müssen deshalb in Artikel 4 Absatz 3 als „wesentlicher Bestandteil“ einer Waffe definiert werden. Dies bedeutet, dass sie der Markierungspflicht unterliegen und – gestützt auf Artikel 5 Waffengesetz – nur mit Ausnahmebewilligungen erworben werden können.

Entsprechend ist auf die neuen Ausnahmebewilligungen zu verzichten, welche der Bundesrat in [Artikel 15](#) und [Artikel 16a](#) Waffengesetz vorschlägt. Der Erwerb von Ladevorrichtungen hoher Kapazität – also für die zivile Version des Sturmgewehrs 90 – wird hier dem Erwerb von Munition für Waffen gleichgesetzt, für welche eine Person bereits einen Waffenerwerbsschein besitzt. Dieser erleichterte Erwerb von Ladevorrichtungen hoher Kapazität lässt sich nicht rechtfertigen. Bleibt das bestehende Gesetz unverändert, so setzt der Erwerb und Besitz von Ladevorrichtungen hoher Kapazität einen separaten Waffenerwerbsschein oder eine separate Ausnahmebewilligung voraus, wie dies auch die EU-Waffenrichtlinie vorsieht. Denn bei Ladevorrichtungen hoher Kapazität handelt es sich um besonders gefährliche, neu als verbotene Waffenbezeichnete Geräte. Ein wesentliches Ziel der Gesetzesrevision würde gleich wieder ausgehebelt, falls ausgerechnet für Ladevorrichtungen hoher Kapazität eine Ausnahmeregelung eingeführt würde.

Entsprechend ist auch bei der Buchführungspflicht in [Artikel 21](#) Absatz 1 das geltende Recht beizubehalten. Damit muss über die Abgabe von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität Buch geführt werden.

(6) Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen *

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Brigitte Crotta

Änderung eines anderen Erlasses

Waffengesetz

Artikel 18a

³ ... auf lange Frist weder entfernt noch abgeändert werden kann.

Begründung: Die in Art. 18a Entwurf vorgesehene Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Bestandteilen wird begrüsst. Der Rückverfolgbarkeit kommt aus polizeilicher Sicht grosse Bedeutung zu. Indem die Rückverfolgbarkeit auf gesamteuropäischer Ebene gewährleistet ist (siehe EU-Richtlinie Art. 4.1+2+4 und Art. 13.4), werden die Fahndungsmöglichkeiten im Schengenraum massgeblich gestärkt.

Neu müssen alle wesentlichen Waffenbestandteile einzeln markiert werden. Die bisherige Ausnahme für zusammengebaute Feuerwaffen wird aufgehoben.

Im Entwurf nicht umgesetzt werden die neuen Vorgaben betreffend Langlebigkeit der Markierung. Damit diese gewährleistet ist, muss die Speicherdauer der Daten erhöht werden. Zudem muss der Zugriff auf diese Daten bis 30 Jahre nach der Vernichtung der Waffen gewährleistet sein. Auch die Pflicht zum entsprechenden grenzüberschreitenden Informationsaustausch wird ausgeweitet. Bezüglich Informationsaustausch werden die Details von der EU Kommission erst noch erarbeitet.

Aus all diesen Gründen sind die neuen Vorgaben betreffend Langlebigkeit der Markierung ebenfalls ins Waffengesetz aufzunehmen.

Dieser Antrag kann zurückgezogen werden, falls der Bundesrat zu Protokoll geben würde, die Langlebigkeit der Markierungen werde auf Verordnungsstufe sichergestellt.

(7) Keine Ausnahmen für Herstellen, Umbauen und Abändern von verbotenen Waffen *

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Carlo Sommaruga

Änderung eines anderen Erlasses

Waffengesetz

Entwurf Artikel 19, Absatz 3

~~Abs. 3 Die Kantone können Ausnahmen zu den Verboten nach Absatz 1 bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher.~~

streichen

Entwurf Artikel 20, Absatz 2

~~Abs. 2 Die Kantone können Ausnahmen bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher.~~

Streichen

Begründung: Zwar sieht bereits das geltende Recht vor, dass die Kantone Ausnahmebewilligungen im Bereich der Herstellung, des Umbaus und der Abänderung von verbotenen Waffen erteilen können. Indem nun aber die EU-Waffenrichtlinie und die laufende Revision den Katalog der verbotenen Waffen erweitert, kommt dieser Möglichkeit der kantonalen Ausnahmegewährung eine neue Qualität zu. Angesichts des europaweit erhöhten Schutzniveaus entsteht das Risiko, dass kantonale Regulierungslücken einen unerwünschten Sogeffekt erhalten. Das Risiko ist zu hoch, dass die Gewährung von Ausnahmebewilligungen durch die Kantone allzu unterschiedlich gehandhabt wird und kantonale Regulierungslücken das Ziel der EU-Waffenrichtlinie und der Revision des Schweizer Waffengesetzes aushebeln könnten. Es braucht hier aus aussenpolitischen Gründen eine Bundesregelung ohne schwer durchschaubare kantonale Ausnahmeoptionen.

(8) Ausnahmebewilligung analog den Sorgfaltspflichten im Militärgesetz regeln ***

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Chantal Galladé

Änderung eines anderen Erlasses

Waffengesetz

Artikel 28c Absatz 1 Buchstabe b^{bis}

¹ ...

b^{bis}. das 21. Altersjahr vollendet ist;

b^{ter}. ein Auszug aus dem Betreibungsregister vorgelegt wird;

b^{quater}. sofern daran Zweifel bestehen, ein Gutachter feststellt, dass kein Gefährdungs- und Missbrauchspotenzial besteht; und

Artikel 31 Abs. 2

² ... wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 und den Voraussetzungen nach Artikel 28c besteht.

Begründung: Die schrecklichen Bilder des Einsatzes von Halbautomaten in verschiedenen Schauplätzen Europas und der USA gingen um die Welt. Sie stärkten nicht allein den Willen der EU, den Zugang zu Halbautomaten zu erschweren. Vielmehr handelte auch die Schweiz nach dem ebenso sinnlosen wie schockierenden Tötungsdelikt von Höngg, wo ein junger Mann nach Abschluss der Rekrutenschule mit einem Sturmgewehr der Schweizer Armee eine junge Frau wie Freiwild abschoß. Das Schweizer Parlament änderte in der Folge das Militärgesetz (SR 510.10) und fügte dort den neuen [Artikel 113](#) ein, der die Schwelle zur Abgabe eines Sturmgewehrs an Angehörige der Armee ganz wesentlich erhöht. [Militärgesetz Artikel 113](#) sieht umfassende Abklärungen zur Beurteilung der Frage vor, ob eine Person Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe bietet. Neben amtlichen Daten sind auch medizinische und psychologische Informationen beizuziehen.

Diese Regelung hat sich bewährt. Tausende von Angehörige der Armee mussten nach Überprüfungen gemäss MG Art. 113 ihre Ordonnanzwaffe abgeben; sie boten aus psychischen und anderen Gründen keine Gewähr für einen sorgsamen Umgang. Die Schusswaffensuizidzahlen gingen zurück, ebenso Tötungsdelikte nach dem Muster von Höngg. Diese bewährte Regelung gehört analog ins Waffengesetz. Denn die Regelung im Schweizer Militärgesetz entspricht gleichzeitig den Vorgaben in der EU-Waffenrichtlinie Art. 5 Abs. 2.

Einige Elemente von MG Art. 113 sind im Waffengesetz Art. 8 Abs. 2, Art. 30b und Art. 31 bereits umgesetzt. Es bedarf aber im Waffengesetz bedeutender Nachbesserungen, damit die bewährten Voraussetzungen im Militärgesetz für die Abgabe von Ordonnanzwaffen auch hier Gültigkeit erlangen. Denn es darf nicht sein, dass die Schweiz für den Erwerb und den Besitz von Sturmgewehren durch Private niedrigere Voraussetzungen vorsieht als für die Abgabe von Sturmgewehren an Angehörige der Armee. Immerhin sind Angehörige der Armee im Umgang mit Sturmgewehren geschult und während ihres Militärdienstes strengen Kontrollen unterworfen. Private müssen mindestens denselben Sorgfaltspflichten unterworfen sein. In Bezug auf das Alter sind zudem höhere Anforderungen zu stellen.

Die Schweiz war mit [Militärgesetz Artikel 113](#) der Zeit voraus. Denn die EU-Richtlinie übernahm dieses Modell mit Blick auf Halbautomaten erst später in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie. Es liegt im Sicherheitsinteresse der Schweiz, eine gleichwertige Regelung zum europaweit angehobenen Schutzstandard für Halbautomaten zu treffen und auch die jetzt in den USA diskutierte Regelung zu übernehmen, für Halbautomaten das Mindestalter 21 vorzusehen. Zwischen Erwerbsbewilligung (für gewöhnliche Sportwaffen) und Ausnahmbewilligung (für besonders gefährliche verbotene Waffen) braucht es eine erkennbar höhere Schwelle.

(9) Regelmässiger Nachweis der Ausübung des Schiesssportes ***

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Carlo Sommaruga

Änderung eines anderen Erlasses

Waffengesetz

Artikel 28d

¹ ...

² Ausnahmewilligungen können nur erteilt werden an:

- a. ein Mitglied eines Schiessvereins, das gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde den Nachweis erbringt, seit mindestens 12 Monaten regelmässig den Schiesssport zu trainieren; oder
- b. Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nachweisen, dass sie unter Aufsicht eines Schiessinstructors oder einer Schiessinstructorin seit mindestens 12 Monaten regelmässig den Schiesssport zu trainieren;

³ Der Nachweis, mit einer Feuerwaffe nach Absatz 2 regelmässig für sportliche Schiesswettkämpfe zu trainieren und an diesen Wettkämpfen teilzunehmen und dass kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 und den Voraussetzungen nach Artikel 28c besteht, ist alle 5 Jahre erneut zu erbringen.

⁴ ...

Begründung: Der neue Artikel 28d im Waffengesetz regelt die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen. **Absatz 1** wird begrüsst. Er beschränkt die Möglichkeit, eine Ausnahmewilligung zu erteilen, im Wesentlichen auf privatisierte Sturmgewehre 57 und 90.

Absatz 2 beschränkt Ausnahmewilligungen **a.** auf „Mitglieder eines Schiessvereins“ und **b.** auf Personen, die anderweitig den Nachweis erbringen, „ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen“ zu nützen. Damit diese Regelung nicht hohler Buchstabe bleibt, muss für alle – auch für Mitglieder eines Schiessvereins – ein Nachweis verlangt werden, dass der Schiesssport seit mindestens 12 Monaten regelmässig trainiert wird. Dies fordert auch die EU Waffenrichtlinie in Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer i (siehe unten).

Eine blosser Mitgliedschaft in einem Schiessverein sagt noch nichts darüber aus, ob eine Person tatsächlich den Schiesssport pflegt, wie eine kürzlich publizierte Verbandsanalyse der nationalen Sportvereine durch das Bundesamt für Sport aufzeigte. Daraus geht hervor, dass 58% der Mitglieder von Schiessvereinen die „Geselligkeit und Traditionspflege“ als

Hauptzweck ihrer Mitgliedschaft angeben. Wie oft diese Mitglieder das sportliche Schiessen tatsächlich noch pflegen, bleibt dabei offen. Klar ist allein, dass die Mitgliedschaft in einem Schiessverein keinen Hinweis zur Beantwortung der entscheidenden Frage bildet, ob vor Erteilung der Ausnahmegewilligung tatsächlich seit mindestens 12 Monaten der Schiesssport trainiert wurde und ob nach Erteilung der Ausnahmegewilligung mit der betreffenden Waffe tatsächlich weiterhin regelmässig der Schiesssport gepflegt wird.

Absatz 3 sieht vor, den Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens „nach 5 und 10 Jahren erneut zu erbringen“. Das ist zu offen formuliert, denn der periodischen Überprüfung der Voraussetzungen kommt grösste Bedeutung zu. Bei jedem Individuum kann sich die Disposition für Selbst- und Fremdgefährdung im Verlaufe einer Biografie verändern. Wer heute mit beiden Füßen auf dem Boden steht, gerät möglicherweise in ein paar Jahren in eine persönliche Krise – und befreit sich oft ein paar Jahre später wieder daraus. Diese Wandelbarkeit einer Persönlichkeit im Verlaufe ihrer Biografie muss vom Gesetzgeber berücksichtigt werden. Schwankungen können auch nach 10 Jahren noch auftreten. Deshalb ist eine Wiederholung alle 5 Jahre vorzusehen.

Entsprechend verpflichtet auch die EU-Richtlinie die Behörden in Art. 5.2, 6.7, 7.4, einmal erteilte Bewilligungen für Waffen der Kategorie A und B in regelmässigen Abständen zu überprüfen und – sofern die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind – die fraglichen Waffen einzuziehen. Wird die Überprüfung nicht kontinuierlich (d.h. anlassbezogen) vorgenommen, muss sie spätestens alle fünf Jahre erfolgen.

In Artikel 6.6 geht die EU-Waffen-Richtlinie speziell auf die Frage ein, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmegewilligungen für halbautomatische Feuerwaffen wie das privatisierte Sturmgewehr 57 und 90 erteilt werden können. Neben (a.) – einem Rückverweis auf Art. 5.2 („relevante medizinische und psychologische Informationen“) – wird hier der Nachweis gefordert,

- b. „dass der betreffende Sportschütze aktiv für Schiesswettbewerbe, die von einer offiziellen Sportschützenorganisation des betreffenden Mitgliedstaats oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannt werden, trainiert bzw. an diesen teilnimmt“
- c. „eine Bescheinigung einer offiziell anerkannten Sportschützenorganisation“ vorliegt, „in der bestätigt wird, dass (i) der Sportschütze Mitglied eines Schützenvereins ist und in diesem Verein seit mindestens 12 Monaten regelmässig den Schiesssport trainiert und (ii) die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schiesssports erforderlich ist“.

Auch im nachfolgenden „Schweizer Absatz“ hält die Richtlinie ausdrücklich fest: „Die betreffende Behörde wandelt diese Feuerwaffen in halbautomatische Feuerwaffen um und überprüft in regelmässigen Abständen, ob die Personen, die diese Feuerwaffen verwenden, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Es gelten die Bestimmungen von Unterabsatz 1 Buchstabe a, b und c.“

Es wird also auch im „Schweizer Absatz“ ausdrücklich beharrt auf einer Nachweispflicht a. für den Einbezug von relevanten medizinischen und psychologischen Informationen, b. für die tatsächliche regelmässige Ausübung des Schiesssportes und c. für die aktive (und nicht nur passive) Mitgliedschaft in einem Schützenverein.

Aus Sicht der Suizid- und Gewaltprävention sind diese Anforderungen alle begründet. Es ist unverständlich, weshalb der Vernehmlassungsentwurf diese Vorgaben kaum umsetzt und so das Risiko eingeht, dass das Schweizer Regulierungsniveau deutlich unter jenem in gesamt Europa liegt:

- Die Vorgabe, medizinische und psychologische Informationen zu bewerten, wird in der bundesrätlichen Vorlage ignoriert. Die Botschaft verweist hier (Seite 26) auf das total-revidierte Strafregistergesetz, das den Informationsaustausch über hängige Strafverfahren vorsieht. Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar. Ein Strafverfahren hat a priori aber nichts mit dem Beizug von medizinischen und psychologischen Informationen zu tun.
- Die bundesrätlichen Vorlage sieht allein eine blossе Mitgliedschaft in einem Schiessverein vor, d.h. ohne jeden Nachweis, ob das Vereinsmitglied tatsächlich auf Wettkämpfe hin trainiert. Das ist nicht gleichwertig mit der EU Waffenrichtlinie und muss ergänzt werden.
- Ferner sieht die Vorlage vor, auch ohne Mitgliedschaft in einem Schiessverein den Nachweis für regelmässiges sportliches Schiessen erbringen zu können, ohne hier das Erfordernis einer qualifizierten Schiessaufsicht zu erwähnen. Auch dies muss ergänzt werden.
- Die Botschaft sagt, die heutige anlassbezogene Überprüfung genüge. Dass die Richtlinie in jedem Fall eine periodische Überprüfung alle fünf Jahre fordert, wird in der Botschaft relativiert. Das ist nicht nachvollziehbar.

Kurz: Zur Stärkung der Suizid- und Gewaltprävention ist die Nachweispflicht auf das regelmässige Schiessen auszubauen und in jedem Fall alle 5 Jahre eine Erneuerung des Nachweises vorzusehen.

(10) Sichere Aufbewahrung namentlich zur Prävention von häuslicher Gewalt ***

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Brigitte Crottaz

Änderung eines anderen Erlasses

Waffengesetz

Artikel 26 Aufbewahren

^{1bis} Waffe und Munition müssen sicher aufbewahrt werden. Die Waffe, ihr Verschluss und die Munition sind getrennt wegzuschliessen.

Begründung: Zur Prävention von häuslicher Gewalt sind angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Feuerwaffen von grösster Bedeutung. Es sind dabei mindestens die Normen zu erreichen, welche der Schweizer Gesetzgeber zur Aufbewahrung der persönlichen Waffe in [Art. 112 Militärgesetz](#) (MG, SR 510.10) und [Ziffer 86 Dienstreglement](#) (DR 04, SR 510.107.0) geregelt hat. Dort steht ausdrücklich, dass Waffe und Verschluss getrennt wegzuschliessen sind.

Häusliche Gewalt ist in der Schweiz leider trauriger Alltag. Wie das [Bundesamt für Statistik](#) mitteilt, hat die Polizei im Jahr 2016 im häuslichen Bereich 17'685 Straftaten registriert. Die Hälfte der Straftaten ereignete sich innerhalb einer bestehenden Partnerschaft. Von allen vollendeten Tötungsdelikten im Jahr 2016 wurden 42% im häuslichen Bereich verübt. Es starben in der Schweiz 19 Menschen infolge häuslicher Gewalt, davon 18 weibliche Personen. In 37% der Fälle war das Tatmittel eine Schusswaffe.

Wie das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann im [Informationsblatt 4 „Häusliche Gewalt und Tatmittel Schusswaffe“](#) aufzeigt, kommen Familienmorde mit Schusswaffen in der Schweiz im Vergleich mit anderen Ländern „sehr häufig“ vor: So wird in der Schweiz in 46% der Fälle der Mord mit Schusswaffen im Rahmen häuslicher Gewalt verübt.

Ähnlich dem Suizid, gehen Schusswaffendelikte im Rahmen der häuslichen Gewalt sehr oft auf Affekthandlungen zurück. Zur Vorbeugung von Affekthandlungen ist es entscheidend, ob angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Feuerwaffen getroffen worden sind. Minuten können hier zwischen Leben und Tod den Unterschied machen.

Umso wichtiger ist es, die sichere Aufbewahrung nicht allein für Sammler, Sammlerinnen und Museen vorzusehen, wie dies im neuen **Artikel 28e** vorgesehen ist. Für den Nachweis, dass angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen worden sind, wird hier auf Artikel 26 hingewiesen. Dieser sieht aber nicht einmal für verbotene Waffen vor, dass die Waffe getrennt von der Munition wegzuschliessen ist. Die in der EU-Richtlinie in Art. 5a vorgesehene Pflicht, Waffe und Munition getrennt wegzuschliessen, muss an dieser Stelle ergänzt werden. Im aktuellen Waffengesetz sieht bisher allein [Artikel 28 Absatz 2 WG](#) vor, dass beim Transport Waffe und Munition getrennt sein müssen. Diese Vorschrift sollte auf die Aufbewahrung generell ausgedehnt werden – das erhöht die Sicherheit und erfüllt die Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie.

(11) Pflichtwidriges Verhalten darf nicht mit einer Nachmeldefrist belohnt werden**

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Priska Seiler

Änderung eines anderen Erlasses

Waffengesetz

Entwurf Artikel 31, Absatz 2^{bis} und 2^{ter}

streichen

Begründung: Eine fehlende Bewilligung oder ein fehlendes Gesuch muss zu einer Beschlagnahme führen. Die Kantone Luzern und Solothurn halten in ihrer Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zu Recht fest, dass pflichtwidriges Verhalten nicht dazu führen darf, dass den Betroffenen eine Nachfrist von drei Monaten eingeräumt wird. Andernfalls erhalten unrechtmässige Besitzer von Feuerwaffen die Möglichkeit, innerhalb der Nachfrist von drei Monaten ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmewilligung einzureichen oder das betreffende Objekt an eine berechtigte Person zu übertragen, um so eine definitive Einziehung zu verhindern. Für eine solche Ausnahmeregelung besteht kein Anlass. Sie ist allein schon aus präventiven Gründen abzulehnen. Die dreimonatige „Nachmeldefrist“ ist ersatzlos zu streichen. Dies macht auch das Waffengesetz leichter lesbar und entschlackt es von schwer verständlichen Ausnahmeregelungen.

(12) Berichterstattung und Überprüfbarkeit der Wirkung **

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Brigitte Crottaz

Änderung eines anderen Erlasses

Waffengesetz

Artikel 32I Berichterstattung

Damit die ergriffenen Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden können, übermitteln die Zentralstelle und die kantonalen Bewilligungsbehörden die sachdienlichen Daten dem Bundesamt für Statistik zur Auswertung und Veröffentlichung, namentlich

- a. über die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen nach Artikel 8;
- b. über die Erteilung von Waffenhandelsbewilligungen nach Artikel 17;
- c. über die Erteilung von Ausnahmbewilligungen nach Artikel 28b bis 28e;
- d. über die von der Zentralstelle geführten Datenbanken nach Artikel 32a und 32b.
- e. über die Anzahl und Beschaffenheit von Waffen, welche die Kantone in das Online Abfrage Waffenregister (OAWR) eingespielen haben, sowie über die Anzahl Besitzer und dem von ihnen genannten Verwendungszweck.

Begründung: Mit der vorliegenden Revision erhalten die Behörden zusätzliche Kompetenzen und Informationen. Umso wichtiger wird es, die ergriffenen Massnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen zu können. Dies setzt statistische Grundlagen voraus, die bisher fehlen.

Die Überprüfbarkeit wird auch von der Bundesverfassung gefordert: [Artikel 170](#) BV lautet: „Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.“

Dies ist umso notwendiger, als auch die Menge der Daten erhöht wird. Mit der vorliegenden Revision werden nicht allein die Kantone verpflichtet nach zu registrieren. Vielmehr werden auch die Bestimmungen über die Datenbanken erweitert, die von der Zentralstelle (Art. 31c) geführt werden.

Der Verfassungsauftrag zur Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen kann ohne statistische Grundlagen in diesem Bereich nicht umgesetzt werden. Die dünne Datenlage behindert die wissenschaftliche Forschung und öffentliche politische Debatte. Robuste Daten sind unverzichtbar, um darüber Auskunft geben zu können, ob die ergriffenen Massnahmen wirksam sind. Dies bildet gleichzeitig eine Voraussetzung für einen qualitativ hochstehenden Vollzug und einen informierten Diskurs in einem Bereich, der oft von unbelegten Behauptungen und falschen Annahmen geprägt ist. Umso wichtiger ist es, das Bundesamt für

Statistik zu ermächtigen, statistische Auswertungen der in den diversen Datenbanken der Zentralstelle und der Kantone enthaltenen Daten zu erarbeiten und periodisch zu veröffentlichen.

Es sind Zweifel gestreut worden, ob der Bund zur Führung von Statistiken in diesem Bereich ermächtigt sei. Die SP ist klar der Auffassung, dass der Bund dazu nicht nur ermächtigt, sondern geradezu verpflichtet ist:

- Laut Bundesstatistikgesetz [Art. 3](#) ist der Bund zur Ermittlung von Statistiken ermächtigt, sofern die Bundesstatistik „der Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung von Bundesaufgaben“ dient. Die Bundesaufgabe ist in der Bundesverfassung [BV Art. 107](#) klar umrissen: Sie besteht darin, Missbräuche mit Waffen zu verhindern. Die „Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung“ dieser Bundesaufgabe können die zuständigen Stellen beim Bund und den Kantonen nicht im statistischen Blindflug vollziehen. Deshalb besteht im Bundesstatistikgesetz [Art. 3](#) eine ausreichende Rechtsgrundlage, um das Bundesamt für Statistik zur Ermittlung und Auswertung von Daten zu beauftragen, soweit dies der Verhinderung von Missbräuchen mit Waffen dient.
- Teilweise ist angeführt worden, die Hoheit über verschiedene Informationssysteme liege nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen. Die Kantone tun dies jedoch im Bundesauftrag. Das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54) verlangt dies gestützt auf die Bundesverfassung. Zudem führt die Zentralstelle im FedPol nicht nur eigene Datenbanken, sondern „berät“ und „koordiniert“ darüber hinaus laut Waffengesetz [Art. 31c](#) die Kantone. Das wird in der Waffenverordnung in [Art. 58](#) präzisiert. Dort heisst es in Bst. j: „Sie [die Zentralstelle] koordiniert die Tätigkeiten der kantonalen Vollzugsbehörden und nimmt insbesondere Informationen der kantonalen Behörden über ihre Bewilligungspraxis entgegen.“

Auch die Rechtsgrundlage für die kantonalen Datenbanken findet sich im Bundesgesetz ([WG Art. 32a](#) Abs. 2–6). U.a. kann der Bund die Kantone in Form von Subventionen beim Aufbau, Betrieb und Vernetzung ihrer Informationssysteme unterstützen. Damit der Bund die Wirksamkeit der von ihm ausgeschütteten Subventionen überprüfen kann, ist er auf verlässliche statistische Grundlagen angewiesen. Namentlich muss er den Vollzug des Waffengesetzes durch die Kantone vergleichen können. Dies setzt voraus, dass er statistische Vergleiche über die Art und Weise ermitteln kann, wie die Kantone die verschiedenen Informationssysteme im Waffenbereich führen. Dass die Datenbanken von den Kantonen betrieben werden, ändert nichts daran, dass sie dies im Auftrag des Bundes tun. Deshalb ist es der Bund, der den Vollzug überwachen muss.

(13) Nachregistrierung sämtlicher Waffen – keine Schlupflöcher für den Besitz verbotener Waffen ***

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Priska Seiler

Änderung eines anderen Erlasses

Waffengesetz

Artikel 42b Übergangsbestimmung

¹ ... innerhalb von zwei Jahren...

² Keine Bestätigung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist.
(Rest aufgehoben)

Begründung: Die Ergänzungen in **Absatz 1** zielen darauf ab, dass in der Schweiz endlich der Besitz sämtlicher Feuerwaffen registriert wird und sich dafür der bürokratische Aufwand in Grenzen hält. Die Registrierung der Waffen ist in erster Linie ein polizeiliches Anliegen. Für die Aufklärung von Straftaten, aber auch für die Sicherheit der Polizeibeamten und -beamtinnen ist die Nachverfolgbarkeit von Feuerwaffen entscheidend. Wer die Sicherheit im Waffenbereich erhöhen will, braucht den raschen Zugang zu hochwertigen Informationen, die international verfügbar sind. Auf diesem Weg sind in den letzten Jahren grosse Fortschritte erzielt worden. Weitere Verbesserungen sind aber aus polizeilicher Sicht dringend. So wollen die Beamten und Beamtinnen beispielsweise wissen, ob der mutmassliche Betreiber einer Hanfplantage im Besitz einer Pistole ist, bevor sie eine Hausdurchsuchung vornehmen. Es gibt keinen Grund, die Pflicht zur Nachregistrierung – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – auf Halbautomaten zu begrenzen.

Ferner ist an der Zweijahresfrist zur Nachregistrierung festzuhalten, wie dies im Rahmen der Vernehmlassung vorgesehen war. Der Bundesrat argumentiert in seiner Botschaft, der Aufwand der Kantone zur Nachregistrierung der Waffen lasse sich mit der Verlängerung der Frist von zwei auf drei Jahre „besser verteilen“. Kein einziger Kanton hat aber die Verlängerung dieser Frist von zwei auf drei Jahren gefordert. Alle Stellungnahmen der Kantone sind im Internet publiziert. In keiner einzigen ist von einer Dreijahresfrist die Rede.

Richtig ist, dass die Nachregistrierung mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Allein der Kanton Schwyz rechnet beispielsweise laut seiner Stellungnahme „mit einem einmaligen Aufwand von etwa 310 Arbeitstagen (entspricht ungefähr 1.5 Vollzeitstellen während eines Jahres), um die Feuerwaffen nach zu registrieren und nicht bewilligte Waffen einzuziehen. Dieser Aufwand ist angesichts des bedeutenden Sicherheitsgewinns freilich zu rechtfertigen. Entscheidend ist aber, dass der Aufwand mit einer Erstreckung der Frist von zwei auf drei Jahren nicht kleiner wird – ganz im Gegenteil. Der Aufwand erklärt sich durch die hohe Zahl von nicht registrierten Waffen in der Schweiz von deutlich mehr als 1 Millionen.

Die Neuformulierung von **Absatz 2** ist erforderlich, damit – wie von der EU-Waffenrichtlinie gefordert – alle Erwerbsformen von Feuerwaffen und namentlich von verbotenen Waffen einander gleichgestellt werden. Es darf keine Ausnahmen für die Überlassung der Ordonnanzwaffe zu Eigentum geben. Die in Artikel 42b Absatz 2 Buchstabe b vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Ordonnanzwaffen, welche Angehörigen der Armee bei der Entlassung aus der Wehrpflicht direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernehmen, lässt sich nicht rechtfertigen. Das Interesse an der Privatisierung der Ordonnanzwaffe ist ohnehin stark rückläufig. Behielten 2004 noch 43 Prozent der ordentlich aus der Wehrpflicht entlassenen Personen ihre Ordonnanzwaffe, so waren es in den Jahren ab 2013 nur noch 12 und ab 2015 nur noch 11 Prozent (rund 2500). Es gibt keinen Grund, diese kleine Gruppe gegenüber Personen zu privilegieren, welche eine Waffe beim Händler oder von Privaten erwerben.

Tabelle: In Eigentum abgegebene Militärwaffen an aus der Wehrpflicht entlassene Angehörige der Armee, 2004-2016

Jahr	Ordentlich aus der Wehrpflicht entlassene AdA	Anteil entlassene AdA mit Übernahme der Waffe in Eigentum	In Eigentum abgegebene Waffen				Total
			Stgw 90	Stgw 57	Pist 75	Pist 49	
2004	74'221	43%	0	20'109	10'848	958	31'915
2005	72'038	29%	5'080	9'228	6'014	569	20'891
2006	34'160	25%	3'621	1'754	2'775	390	8'540
2007	29'713	23%	3'404	1'066	2'146	218	6'834
2008	31'117	29%	5'912	731	2'262	119	9'024
2009	23'460	30%	4'237	509	2'224	68	7'038
2010	21'149	15%	1'528	224	1'275	51	3'078
2011	20'315	15%	1'295	637	1'148	61	3'141
2012	20'424	17%	1'857	288	1'178	97	3'420
2013	20'516	12%	1'318	72	929	59	2'378
2014	21'097	12%	1'522	43	964	45	2'574
2015	20'589	11%	1'383	3	768	77	2'231
2016	22'833	11%	1'544	0	854	162	2'560
Total	411'632	25%	32'701	34'664	33'385	2874	103'624

Quelle: Mitteilung VBS.

(14) Erwerb von Feuerwaffen durch Überlassung aus Armeebeständen dem übrigen Erwerb gleichstellen **

18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Antrag Priska Seiler

Änderung eines anderen Erlasses

Militärgesetz

Artikel 114 Absatz 2 bis 5 (neu)

² Beim Ausscheiden aus der Armee kann ein Angehöriger der Armee (AdA) seine persönliche Waffe übernehmen

- a. wenn er mindestens sieben Jahre in der Armee eingeteilt war und keine medizinischen Dienstuntauglichkeitsgründe vorliegen, die der Überlassung der Waffe entgegenstehen;
- b. wenn er in den letzten drei Jahren mindestens zwei Mal das Obligatorische Programm und zwei Mal das Feldschiessen 300 m absolviert hat und dies im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis (MLA) eingetragen ist;
- c. wenn er für die Waffe einen marktüblichen Preis bezahlt.

^{2bis} Wer aus den Beständen der Militärverwaltung eine Waffe gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Waffengesetz (SR 514.54) zu Eigentum übernimmt, legt einen gültigen Waffenerwerbsschein vor.

^{2ter} Wer aus den Beständen der Militärverwaltung eine verbotene Waffe gemäss Artikel 5 Absatz 1 Waffengesetz (SR 514.54) zu Eigentum übernimmt, legt eine gültige Ausnahmegenehmigung vor.

Begründung: Die EU-Waffenrichtlinie sieht vor, dass für sämtliche Formen des Erwerbs die gleichen Voraussetzungen zu beachten sind. Diese Regelung ist sinnvoll, denn aus polizeilicher und gesundheitspräventiver Sicht ist es unerheblich, unter welchem Titel Private in den Besitz von Feuerwaffen oder gar den besonders gefährlichen verbotenen Waffen kommen.

Die Voraussetzungen zur Abgabe von Militärwaffen an Angehörige der Armee, die aus der Wehrpflicht entlassen werden, sind nicht im Waffengesetz, sondern im Militärgesetz geregelt. [Militärgesetz, Art. 114](#) Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung zu bezeichnen, die den Angehörigen der Armee zu Eigentum über-

lassen werden. Der Bundesrat hat dies zusammen mit den Voraussetzungen in der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen [VPAA, Art. 11](#) und [Art. 12](#) geregelt. Damit die auch für die Sicherheit der Schweiz wichtigen Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie erfüllt sind, müssen diese Voraussetzungen an die Standards angehoben werden, wie sie europaweit gelten und neu auch im Schweizer Waffengesetz vorgesehen sind. Dies rechtfertigt es, die Voraussetzungen auf Gesetzesebene zu regeln und teilweise aus der VPAA zu übernehmen. Aus der VPAA sind namentlich Absatz 2 Buchstabe a und b übernommen. Um die Anforderungen der EU-Waffenrichtlinie und des Schweizer Waffengesetzes zu erfüllen, sind zudem neu folgende Ergänzungen anzubringen:

- Der Nachweis, den Schiesssport tatsächlich regelmässig auszuüben, ist auch bei der Übernahme der Armeepistole zu Eigentum zu erbringen. Heute können mit einer Pistole ausgerüstete AdA diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen.
- Für die Überlassung zu Eigentum sind marktübliche Preise zu erheben. Andernfalls ist das Risiko zu gross, dass die Waffe allein zu Spekulationszwecken übernommen und bei der erst besten Gelegenheit weiterverkauft wird. Heute lockt eine Gewinnaussicht von 1000% und mehr. Denn es werden allein folgende Gebühren erhoben:
 - für das Sturmgewehr 57: 60 Franken;
 - für das Sturmgewehr 90: 100 Franken;
 - für die Pistole 49 und 75: 30 Franken.

Die damit verbundenen bedeutenden staatlichen Subventionen für den Erwerb von Feuerwaffen durch Private lässt sich unter keinem Titel rechtfertigen.